

## Leistungsbeschlüsse des Landesausschusses zur Satzung über die Gewährung von Beihilfen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung)

1. **Zu § 6 Nr. 2.2 c) Beihilfesatzung (BHV1-Infektion/Kostenübernahme nachgewiesener Kosten für Untersuchungen durch Untersuchungsinstitute einschließlich Probenlogistik);** Beschluss vom 15. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017:

Untersuchungen durch das Bayerische Landesamt  
für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

gemäß Vereinbarung nach GGebV

2. **Zu § 6 Nr. 3.2 a) und b) Beihilfesatzung (Blauzungenkrankheit/Kostenübernahme Impfstoff und Impfgelbühr);** Beschluss vom 15. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. März 2024:

Die Bayerische Tierseuchenkasse bezuschusst als Maßnahme zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit unter folgenden Voraussetzungen die Impfung (Impfstoff und Impfdurchführung) von Rindern gegen im Sinne des § 1 Absatz 2 Beihilfesatzung gelistete Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit mit 1,00 € pro nachgewiesener Impfung:

1. Die Impfung gegen den gelisteten Serotyp der Blauzungenkrankheit muss in Bayern rechtlich zulässig sein.
2. Der jeweils verwendete Impfstoff muss aus rechtlicher Sicht verwendet werden dürfen.
3. Die Impfung muss amtlich genehmigt oder amtlich angeordnet sein.
4. Der Zuschuss wird an die praktizierenden Tierärzte ausbezahlt, die die Impfung nachgewiesenermaßen durchgeführt haben.

3. **Zu § 6 Nr. 4.2 a) Beihilfesatzung (BVD/MD/ Kostenübernahme Untersuchungen);** Beschluss vom 15. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017:

Die Bayerische Tierseuchenkasse übernimmt für Untersuchungen, die nach der BVDV-Verordnung vorgeschrieben sind, 3 € Zuschuss je Untersuchung.

4. **Zu § 6 Nr. 4.4 Beihilfesatzung (BVD/MD/ Ausmerzungsbeihilfe);** Beschluss vom 15. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017:

Für das Ausmerzen oder Verenden von PI-Rindern werden unter folgenden Voraussetzungen folgende Beihilfen gewährt:

- a) Nachweis der BVDV-Infektion durch ein positives Untersuchungsergebnis auf das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) mit einer in der Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der Bovinen Virusdiarrhoe beschriebenen Methode und
- b) Ausmerzungen oder Verenden bis zum 21. Lebensstag des Tieres und
- c) schriftlicher Nachweis der Schlachtung/Tötung oder Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt

Rasse	Geschlecht	Beihilfe je Rind
Schwarzbunt (SBT) Rotbunt (RBT) Milchrind x Milchrind (XMM)	männlich	105 €
	weiblich	130 €
Braunvieh (BV)	männlich	130 €
	weiblich	130 €
Fleckvieh (FV) Gelbvieh (GV) Fleischrind (F) Fleischrind x Milchrind (XFM)	männlich	230 €
	weiblich	180 €
Fleckvieh x Braunvieh Sonstige	männlich	180 €
	weiblich	130 €

5. **Zu § 6 Nr. 5.2 c) Beihilfesatzung (Brucellose der Rinder/ Kostenübernahme Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch ein Untersuchungsinstitut);** Beschluss vom 15. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017:

Für die Untersuchung von Blut- und Milchproben werden die Kosten gemäß Vereinbarung nach GGebV übernommen. Für die Untersuchung von Sammelmilchproben werden die nachgewiesenen Kosten nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse übernommen.

6. **Zu § 6 Nr. 9.1 c) Beihilfesatzung (Leukose der Rinder/ Kostenübernahme Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch ein Untersuchungsinstitut);** Beschluss vom 15. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017:

Für die Untersuchung von Blut- und Milchproben werden die Kosten gemäß Vereinbarung nach GGebV übernommen. Für die Untersuchung von Sammelmilchproben werden die nachgewiesenen Kosten nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse übernommen.

7. **Zu § 6 Nr. 14.2 Beihilfesatzung (Reinigung und Desinfektion);** Beschluss vom 10. Oktober 2017, in Kraft seit 1. April 2017:

Reinigung und Desinfektion von Ställen mit Haltung von Rindern (einschließlich Bison, Wisent, Wasserbüffel) nach dem Auftreten von Rindertuberkulose

Weitere Voraussetzungen:

- Durchführung der Maßnahme war nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung selbst ebenfalls amtlich angeordnet
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme durch die zuständige Behörde
- Größennachweis der gereinigten und desinfizierten Fläche und
- Vorlage der einschlägigen Rechnungen für die Maßnahme

pro m<sup>2</sup> gereinigte und desinfizierte befestigte Stallbodenfläche im Inneren des Stallgebäudes 6 €; dabei maximal bis zu 100 v.H. der Kosten für verwendete Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Löhne und Gehälter für das eigens dafür eingesetzte Personal

8. **Zu § 6 Nr. 17.2 c) Beihilfesatzung (Kostenübernahme Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen, die bei Tierschauen amtlich angeordnet wurden);** Beschluss vom 15. Februar 2017, in Kraft seit 1. April 2017:

1. Kostenübernahme für Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen auf gelistete Tierseuchen, gemäß den behördlichen Anordnungen bei Ausstellungstieren für internationale Schauen sowie für Bundes- und Landes-schauen der Verbände (ausgenommen Tiere, die verkauft werden), sofern sich die Kostenübernahme nicht aus anderen Vorschriften ergibt; die Kostenübernahme für die jeweilige Schau muss vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragt worden sein.

Untersuchungen durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebV
tierärztliche Verrichtungen	gemäß Vereinbarung nach GOT
Impfstoffe, Antigene etc.	nachgewiesene Kosten
amtliche Bescheinigungen	nachgewiesene Kosten

2. Kostenübernahme für Untersuchungen auf gelistete Tierseuchen, gemäß den behördlichen Anordnungen für Tiere, die auf von staatlich anerkannten Zuchtverbänden veranstaltete Ausstellungen aufgetrieben werden (ausgenommen Tiere, die verkauft werden), sofern sich die Kostenübernahme nicht aus anderen Vorschriften ergibt; die Kostenübernahme für die jeweilige Ausstellung muss vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragt worden sein.

Untersuchungen durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebV
--	-------------------------------

**9. Zu § 6 Nr. 17.2 d) Beihilfesatzung (Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen);** Beschluss vom 18. Mai 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018

Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt als Teil des öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest nach der Schweinepest-Verordnung unter folgenden Voraussetzungen die unten genannten Beihilfen:

1. Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um eine virologische Untersuchung nach § 14 d Abs. 4 Nr. 4 der Schweinepest-Verordnung oder nach § 14 d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Schweinepest-Verordnung von verendeten und erkrankten Schweinen auf Afrikanische Schweinepest in gefährdeten Gebieten oder Pufferzonen handeln, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Kostenübernahme für Tests

- |  |   |
|--|---|
| a) Blutentnahme  | gemäß Vereinbarung nach GOT   |
| b) Tupferprobenentnahme  | bis 31.12.2018: Tupferprobenentnahme pro Schwein 5,13 €, zzgl. je Tier pauschal für Tupfer und Probenversand 0,25 €, zzgl. eine Bestandsgebühr und Umsatzsteuer unter entsprechender Anwendung von Nr. I.2 bis I.4 der Vereinbarung nach GOT vom 01.12.2015<br><br>ab 01.01.2019: gemäß Vereinbarung nach GOT |
| c) Blutröhrchen  | nachgewiesene Kosten  |
| d) Untersuchungen von Blut- und Tupferproben durch ein Untersuchungsinstitut | gemäß Vereinbarung nach GGebV   |

**10. Zu § 6 Nr. 17.2 d) Beihilfesatzung (Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen);** Nr. 1 und Nr. 2 durch Beschluss vom 28. Juni 2021, in Kraft seit 21. April 2021. Nr. 3 durch Beschluss vom 8. Oktober 2021, in Kraft seit 1. November 2021, zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. März 2024; Nr. 3 tritt außer Kraft am Ende des Kalendertages, an dem der erste Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein oder in einem Betrieb in Bayern amtlich festgestellt wird, spätestens aber am 31. März 2025.

Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt als Teil des öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest unter folgenden Voraussetzungen die unten genannte Beihilfe:

1. Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um einen Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest von toten Schweinen nach Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c Doppelbuchstaben i und ii der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest handeln.

2. Kostenübernahme für Tests

Untersuchungen von Blut- und Tupferproben durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebV
---	-------------------------------

3. Zuschuss zur tierärztlichen Probenentnahme

Zuschuss zur tierärztlichen Probenentnahme (Blut- und Tupferproben) mit Auszahlung an die praktizierenden Tierärzte, maximal bis zu 750 € je Tierbestand und je Kalenderjahr. Für die Berechnung der jährlichen Obergrenze kommt es auf den Zeitpunkt der tierärztlichen Probenentnahme an.

## Bayerische Tierseuchenkasse – Leistungsbeschlüsse zur Beihilfesatzung

Probenentnahme bei einem toten Schwein		25,00 €
Erfolgt in einem Schweinebestand am selben Kalendertag	1. Tier	25,00 €
eine Probenentnahme bei mehr als einem toten Schwein:	jedes weitere Tier	4,00 €
Findet die Probenentnahme gleichzeitig mit anderen tier- ärztlichen Verrichtungen statt:	1. Tier	12,00 €
	jedes weitere Tier	4,00 €

### 11. Beschluss zu Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse an Tierärzte aufgrund der Beihilfesatzung ab 1. Januar 2023; Beschluss vom 10. Oktober 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Nr. 3, 4 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) und § 3 Abs. 5 der Satzung über die Gewährung von Beihilfen der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 15.02.2017 (StAnz Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2019 (StAnz Nr. 42), fasst der Landesausschuss der Bayerischen Tierseuchenkasse folgenden Beschluss:

- <sup>1</sup>Ab dem 1. Januar 2023 besteht keine Vereinbarung mehr zwischen der Bayerischen Landestierärztekammer und der Bayerischen Tierseuchenkasse aufgrund der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). <sup>2</sup>Gemäß § 3 Absatz 5 der Beihilfesatzung übernimmt die Bayerische Tierseuchenkasse für tierärztliche Verrichtungen, die ab dem 1. Januar 2023 durchgeführt werden und für die nach der Beihilfesatzung und den darauf beruhenden Leistungsbeschlüssen Kosten gemäß Vereinbarung nach GOT übernommen werden, stattdessen Kosten in Form eines Zuschusses ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer in folgender Höhe:

Leistung	Zuschuss
<b>Blutentnahme</b>	
Rind	4,80 €
Schwein	4,80 €
Ferkel/Läufer	3,70 €
Schaf	3,70 €
<b>Milchprobenentnahme Rind</b>	
Bestandsmilch	4,00 €
Einzelprobe	1,70 €
<b>Tupferprobenentnahme</b>	5,80 €
<b>Impfungen</b> (ausgenommen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit)	
Rind	
1.-4. Tier	5,50 €
5.-100. Tier	2,50 €
ab dem 101. jedes weitere Tier	2,10 €
Schwein	
1.-4. Tier	5,50 €
5.-300. Tier	1,30 €
ab dem 301. jedes weitere Tier	0,90 €
Schaf	
1.-4. Tier	5,50 €
5.-300. Tier	1,30 €
ab dem 301. jedes weitere Tier	0,90 €
<b>Tuberkulose-Untersuchung</b>	
Rind (Monotest)	7,00 €
Rind (Simultantest)	10,00 €

2. <sup>1</sup>Zusätzlich zu allen Einzelzuschüssen gemäß Ziffer 1 wird je Bestandsbesuch, bei Tuberkulose-Untersuchungen der Rinder für zwei Bestandsbesuche ein **Bestandszuschuss (Bestandsgebühr)** zu den Aufwendungen u.a. für Wegegeld, Vorbereitung zum Versand, Versandkosten und Verbrauchsmaterial in folgender Höhe ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer geleistet:

a) bei Blutentnahmen	30,00 €
b) bei Tuberkulose-Untersuchungen der Rinder	30,00 €
c) bei Impfungen	15,00 €
d) bei Milchprobenentnahmen	30,00 €
e) bei Tupferprobenentnahmen	30,00 €

<sup>2</sup>Finden Verrichtungen verschiedener Art zur gleichen Zeit statt, wird die Bestandsgebühr nur einmal in Höhe der jeweils höchsten Bestandsgebühr gezahlt. <sup>3</sup>An Schlachtstätten beträgt die Bestandsgebühr in jedem Fall 15,00 €.

3. Die Auszahlung der Leistung erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Leistungsantrag von der für die tierärztliche Verrichtung sachlich und örtlich zuständigen Veterinärbehörde überprüft wurde und folgende Angaben enthält:

- a) Familienname und Vorname des Tierhalters mit TSK- Nummer oder Betriebsnummer nach der Viehverkehrsverordnung,
- b) erbrachte Leistungen,
- c) Tierart,
- d) Datum der Leistungen,
- e) Zahl der Leistungen,
- f) TSK-Nummer des Tierarztes und
- g) Unterschriften des Tierhalters und des Tierarztes.

4. <sup>1</sup>Die Auszahlung der Leistung erfolgt grundsätzlich an denjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat.

<sup>2</sup>Mit der Zahlung ist jeder Leistungsanspruch Dritter erloschen.

5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**12. Zu § 6 Nr. 17.2 d) Beihilfesatzung (Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen);** Beschluss vom 14. Mai 2024, in Kraft rückwirkend zum 5. März 2024

Die Bayerische Tierseuchenkasse übernimmt folgende Kosten zur Verhütung und Bekämpfung der Salmonellose der Rinder:

1. Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Impfungen von Rindern gegen Salmonellose handeln.
- Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG, wird eine Ausmerzungs- oder Verlustbeihilfe für dasselbe Rind nicht geleistet.

2. Kostenübernahme für Impfstoff

Impfstoff

nachgewiesene Kosten im Jahr des Nachweises von Salmonellen und den beiden darauffolgenden Kalenderjahren

Voraussetzung:

Nachweis von Salmonellen bei einem Rind im zu impfenden Rinderbestand an einem Untersuchungsinstitut vor der Impfung

3. Verlustbeihilfe

- a) Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind 50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten

Voraussetzungen:

Nachweis von Salmonellen als Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung

- des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
- von geeignetem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut

- b) Infizierte, klinisch unauffällige Rinder, die getötet werden 50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten

Voraussetzungen:

- Nachweis der Salmonelleninfektion aus mindestens zwei Einzelkotproben im Abstand von mindestens acht Wochen und
- unverzügliche Tötung des infizierten Rindes nach dem letzten Nachweis